

Gemeinde/Markt/Stadt

Laaber, Brunn, Deuerling

Verwaltungsgemeinschaft

Laaber

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Bundestagswahl

1. Am 24. September 2017 findet die Bundestagswahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.1.1 Der Markt Laaber ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 – Wahllokal Grundschule Laaber

Am Hofbau	Hademarweg
Am Kalvarienberg	Jakobstraße
Am Turm	Kirchplatz
Augasse	Marktplatz
Beratzhausener Straße	Schernrieder Straße
Burghof	Talweg
Burgweg	

Wahlbezirk 2 – Wahllokal Grundschule Laaber

Ahornweg	Frühlingstraße
Am Kronbügl	Mittlerer Weg
Am Schloßberg	Nordgaustraße
Bahnhofstraße	Ostpreußenstraße
Brunner Straße	Rüschwaller Weg
Buchenweg	Sachsenstraße
Endorfer Straße	Schlesierstraße
Erzgebirgstraße	Sudetenstraße

Wahlbezirk 3 – Wahllokal Grundschule Laaber

Auf der Schloßbreite	Schaggenhofener Straße
Erikaweg	Sonnenweg
Fliederweg	Spitaläcker
Frauenberger Straße	Tulpenweg
Martinsweg	Weinbergweg
Regensburger Straße	
Rosenweg	

Wahlbezirk 4 – Wahllokal Grundschule Laaber

Am Gründl	Papiermühle
Am Hang	Reiserbügl
Angerer Straße	Reiserweg
Berghof	Rieder Straße
Bergstetten	Riegelweg
Endorfmühle	Ringstraße
Eselburg	Sandstraße
Flurstraße	Schafbrückmühle
Forststraße	Schallerwöhr
Grubenweg	Schernried
Högerlsee	Schloßstraße
Kieferstraße	Triftstraße
Kirchweg	Unterer Weg
Laaberer Straße	Unterlichtenberger Straße
Lindenhof	Ziegelhütte
Oberer Weg	Zum Högerlsee
Ockenweg	

Wahlbezirk 5 – Wahllokal Grundschule Laaber

Am Galgenberg	Leitenweg
Deuerlinger Straße	Lohbergstraße
Dorfstraße	Münchsmühle
Edlhausener Straße	Obere Hammerwiese
Eisenhammer	Schrammlhof
Hartmühle	Seeweg
Heinz-Gassner-Weg	Türklmühle
Hochstraße	Untere Hammerwiese
Höhenweg	Windschnur
Juraweg	Zollnergrabenweg
Kapellenweg	Zum Hartmühlberg
Kreisstraße	Zum Schindertal
Kühberg	

Wahlbezirk 6 – Wahllokal Sportheim Waldetzenberg

Birkenstraße	Föhrenweg
Buchenstraße	Lärchenstraße
Eibenweg	Lindenstraße
Eichenstraße	Pappelweg
Erlenstraße	Schlehenweg
Fichtenstraße	Waldstraße

Wahlbezirk 7 – Wahllokal Gaststätte Rödl, Polzhausen

Am Vogelherd	Markusweg
Brandweg	Pielenhofener Weg
Endfelder Straße	Polzhausener Straße
Hofstattweg	Stattäcker
Holunderweg	Tannenstraße
Hölzweg	Waldblick
Kreuzacker	Weißenkirchener Straße
Kühbergstraße	Wiesenweg
Leonhardstraße	Zum Penkertal

Die Gemeinde Brunn ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 – Wahllokal Kindergarten Egelsee

Am Hölzl	Marienplatz
Babetsberg	Pettenhof
Bodenhüllweg	Reisgraben
Brunner Str.	Riegelacker
Frauenberger Str.	Schaggenhofener Str.
Hochweg	Schwarzacker
Kapellenweg	Talweg
Konstein	Waldweg
Kreuzweg	Weizengrund
Laaberer Weg	Zum Alten Hof
Lüßlbrunnweg	

Wahlbezirk 2 – Wahllokal Altes Schulhaus Brunn

Am Werkschlag	Im Aicha
Auweg	Kirchhof
Bergstr.	Kirchplatz
Brandweg	Kühsee
Eglseer Str.	Laaberer Str.
Eichenweg	Riedstr.
Eiselberg	Sonnenweg
Eiselbergstr.	Triftweg
Forststr.	Wiesenweg

Die Gemeinde Deuerling ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 – Wahllokal Grundschule Deuerling

Alois-Riedl-Str.	Carl-Thiel-Str.
Am Anger	Christoph-Vogel-Weg
Am Bach	Dohlenweg
Am Burgfelsen	Dorfstr.
Am Gartenacker	Dr.-Th.-Schrems-Str.
Am Haslach	Egelsburger Str.
Am Kalvarienberg	Elsternhain
Am Kirchberg	Fasanenweg
Amselring	Finkensteig
Arberstr.	Fliederweg
Auf der Höh	Flurweg
Benediktinerhöhe	Forststr.
Bergstr.	Habichtsweg
Brennesweg	Häherweg
Bussardweg	

Wahlbezirk 2 – Wahllokal Grundschule Deuerling

Bahnhofstr.	Pirolstr.
Heimberger Str.	Pröllnerweg
Hilloher Weg	Rachelstr.
Kapellenweg	Regensburger Str.
Kleiberweg	Reiherweg
Krähenweg	Seeweg
Labertalstr.	Stegenhof
Lerchenweg	Steinerbrückler Weg
Lusenstr.	Stieglitzstr.
Martinssteig	Talblick
Max-Reger Str.	Undorfer Str.
Meisenweg	Waldstr.
Osserstr.	Werdenfelser Weg
Paul-Meisinger-Str	
Pfarrerhöhe	

2.1.2 Die Gemeinde ist in keine Sonderstimmbezirke eingeteilt.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr zusammen in:

Laaber:	Grundschule Laaber
Brunn:	Kindergarten Eglsee
Deuerling:	Grundschule Deuerling

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Laaber, 28.08.2017

Gemeindebehörde

gez. Schmid, Gemeinschaftsvorsitzender

Unterschrift